



Fachinformation

"Recht"

RE 2020/020

Vorstände und Führungskräfte

Alle Mitglieder

Verwaltungssitz Düsseldorf
Peter-Müller-Straße 26
40468 Düsseldorf
www.genossenschaftsverband.de

Recht - West

Dr. Thomas Schulteis
Telefon: +49 211 16091-4812
Telefax:
Thomas.Schulteis@
genossenschaftsverband.de

25.03.2020

Corona-Pandemie: Bereich Recht - Gesellschafts- und umwandlungsrechtliche Erleichterungen für Genossenschaften durch Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie

Auf einen Blick

- Gesetzgeber schafft Erleichterungen für Durchführung von General- bzw. Vertreterversammlungen im Jahr 2020
 - Erweiterung der Kompetenzen für Vorstände und Aufsichtsräte in Genossenschaften, u.a.:
 - Auszahlung von Abschlägen auf zu erwartende Dividendenzahlungen möglich
 - Feststellung des Jahresabschlusses durch Beschluss des Aufsichtsrates möglich
 - Verlängerung der Anmeldefrist nach § 17 Abs. 2 UmwG
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat mit dem "**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**" vom 25.03.2020 auch Änderungen im Genossenschaftsgesetz (GenG) und Umwandlungsgesetz (UmwG) vorgenommen, die auch für Ihr Haus praktische Relevanz haben können.

Diese Änderungen sollen es den Genossenschaften angesichts der aktuellen faktischen virusbedingten Einschränkungen erleichtern, u.a. General-/Vertreterversammlungen (im Folgenden "*Versammlung*") auch ohne entsprechende Satzungsregelungen ohne physische Präsenz durchzuführen bzw. Handlungen von Vorstand bzw. Aufsichtsrat ohne Versammlungsbeschluss vorzunehmen. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Änderungen im Genossenschaftsgesetz (GenG) und Umwandlungsgesetz (UmwG).

I. Erleichterung für die Durchführung von Versammlungen

1. Form der Einberufung von Versammlungen

Die Einberufung der Versammlung kann nun auch durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform oder auf der Internetseite der Genossenschaft erfolgen, ohne dass die Satzung der Genossenschaft diese Form der Einberufung vorsehen muss.

Bedeutung für die Praxis:

Die Genossenschaft kann anstelle per Brief nun per Anzeige auf ihrer Internetseite die Versammlung einberufen. Zu beachten ist, dass diese Erleichterung nur die **Form** der Einberufung berührt. Die für die Einberufung zu beachtenden Fristvorgaben gelten unverändert fort wie auch die Vorgabe, dass bei der Einberufung die Tagesordnung bekannt zu machen ist.

2. Beschlussfassungen

Abweichend von § 43 Abs. 7 S. 1 GenG können Beschlüsse auch dann schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist.

Bedeutung für die Praxis:

Die Genossenschaft kann es ihren Mitgliedern - bzw. im Falle der Vertreterversammlung ihren Vertretern - ermöglichen, anstelle in einer Präsenzversammlung Beschlüsse z.B. in einem schriftlichen Verfahren oder auch, sofern sie hierzu die technischen Möglichkeiten bereithält,

in einer internetbasierten Form zu treffen.

Macht die Genossenschaft von dieser Erleichterung Gebrauch (z.B. durch Zulassung der Abstimmung im schriftlichen Verfahren), hat der Vorstand der Niederschrift gemäß § 47 GenG ein Verzeichnis der Mitglieder (bzw. ein Verzeichnis der Vertreter bei einer Vertreterversammlung), die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, beizufügen. In diesem Verzeichnis ist auch bei jedem Mitglied, das an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

II. Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat möglich

Abweichend von § 48 Abs. 1 S. 1 GenG, wonach die Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, kann stattdessen die Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

Bedeutung für die Praxis:

Die Regelung führt dazu, dass die Feststellung des Jahresabschlusses rein faktisch nicht mehr aus dem Grunde ausscheidet, weil die grundsätzlich für die Feststellung zuständige Versammlung z.B. „Corona-Virus bedingt“ nicht stattfinden kann. Die Feststellung kann nun auch bereits vom Aufsichtsrat getroffen werden.

III. Auszahlung von Abschlägen auf zu erwartende Dividenden oder Auseinandersetzungsguthaben

Der Vorstand der Genossenschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitglieds oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten.

Bedeutung für die Praxis:

Durch mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Abschlagszahlungen auf zu erwartende Dividendenzahlungen kann der Vorstand erreichen, dass Mitglieder auch ohne Versammlungsbeschluss bereits an den im vergangenen Geschäftsjahr erzielten Gewinnen zumindest in Höhe des Abschlags partizipieren. Er verschafft dadurch seinen Mitgliedern auch Liquidität.

Für die Berechnung der Höhe des Abschlags ist die zu erwartende Dividende zugrunde zu legen. Zudem sieht der Gesetzgeber durch einen Verweis auf § 59 Abs. 2 AktG weitere Beschränkungen der Höhe des Abschlags vor:

1. die Genossenschaft muss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss erwirtschaftet haben,
2. als Abschlag darf insgesamt höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind, und
3. der Abschlag darf insgesamt nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

IV. Zusammensetzung von Vorstand bzw. Aufsichtsrat

Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Genossenschaft darf weniger als die durch das GenG oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.

Bedeutung für die Praxis:

Die Regelung hat die Konstellation im Blick, dass die Versammlung Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats, deren Amtszeit endete, hätte wählen müssen, indes aber diese Neuwahlen nicht stattfinden konnten, weil die Versammlung nicht durchgeführt werden konnte. In einer solchen Konstellation bleibt das Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied, für das eine Neuwahl hätte durchgeführt werden müssen, einstweilen auch noch über sein Amtszeitende hinaus im Amt. Kann dieses Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied indes aus tatsächlichen Gründen sein Amt nicht mehr ausüben, ist es unschädlich, wenn dadurch die im GenG vorgesehene (vgl. § 24 GenG) oder satzungsmäßige Mindestanzahl an Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern nicht erreicht wird. Zu beachten ist, dass die Regelung die Kreditgenossenschaften allerdings nicht befreit von der bankaufsichtsrechtlichen Vorgabe, wonach deren Vorstand aus (mind.) zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern bestehen muss.

V. Art der Durchführung von Sitzungen von Vorstand oder Aufsichtsrat

Auch ohne entsprechende Grundlage in der Satzung oder Geschäftsordnung können Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats wie auch gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrates im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Bedeutung für die Praxis:

Die Klausel stellt klar, dass Beschlussfassungen im Vorstand und im Aufsichtsrat auch außerhalb von Präsenzsitzungen getroffen werden können, auch wenn dies in der Satzung oder in der einschlägigen Geschäftsordnung nicht normiert ist.

VI. Verlängerung der Frist für die Anmeldung von umwandlungsrechtlichen Maßnahmen

Bislang sah § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG vor, dass Registergerichte eine umwandlungsrechtliche Maßnahme (z.B. eine Verschmelzung) nur eintragen dürfen, wenn die der Maßnahme zugrunde liegenden Bilanzen der beteiligten Rechtsträger auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt wurden. Nunmehr wird der bisherige achtmonatige Zeitraum auf einen Zeitraum von zwölf Monaten verlängert.

Bedeutung für die Praxis:

Da angesichts der aktuellen Lage die Gefahr besteht, dass die für umwandlungsrechtliche Maßnahmen erforderlichen Versammlungsbeschlüsse nicht rechtzeitig gefasst werden, um anschließend die umwandlungsrechtliche Maßnahme (z.B. Verschmelzung) binnen der o.g. achtmonatigen Frist zur Eintragung anmelden zu können, hat der Gesetzgeber diesen zeitlichen Rahmen ausgedehnt. Denkbar wäre z.B. nun, eine Verschmelzung mit Schlussbilanzstichtag 31.12.2019 auch noch in dem Zeitraum vom 31.08.2020 bis 31.12.2020 zur Eintragung beim Registergericht anzumelden, sofern zuvor (z.B. im Oktober 2020) die Verschmelzung wirksam beschlossen und der Verschmelzungsvertrag beurkundet wurde.

Sofern eine Kreditgenossenschaft, die im Jahr 2020 eine Verschmelzung beabsichtigt, angesichts dieser Fristverlängerung erwägt, ihre Verschmelzung zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 zu vollziehen, muss die Eintragung ihrer Verschmelzung nach wie vor bereits erfolgt sein, bevor deren IT-Dienstleister die sog. technische Fusion vollzieht; die Kreditgenossenschaft sollte daher ihre Erwägungen, angesichts der Verlängerung der Frist nach § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG ihren Zeitplan für die Verschmelzung anzupassen, frühzeitig vorab mit ihrem IT-Dienstleister abstimmen.

VII. Zeitlicher Anwendungsbereich der o.g. Regelungen

Die unter Ziff. I. bis Ziff. V. aufgeführten Regelungen sind zeitlich auf das Jahr 2020 beschränkt.

Die unter Ziffer VI. aufgeführte Regelung greift nur für Anmeldungen, die im Jahr 2020 vorgenommen wurden.

Selbstverständlich unterstützen wir – zugleich auch über unseren Kooperationspartner GRA Rechtsanwaltsgesellschaft mbH - Sie und Ihre Genossenschaften auch gerne mit unseren Beratungen zu Ihren konkreten Rückfragen im Einzelfall; hierzu stehen Ihnen in Ihrer Region insbesondere folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Dr. Thomas Schulteis (Düsseldorf)

Tel.: 0211 16091-4812

thomas.schulteis@genossenschaftsverband.de

Caspar Lücke (Hannover)

Tel.: 0511 9574-5312

caspar.luecke@genossenschaftsverband.de

Dr. Bernd Nelißen (Neu-Isenburg)

Tel.: 069 6978-3410

bernd.nelissen@genossenschaftsverband.de

Zudem ist angedacht, die o.g. gesellschaftsrechtlichen Änderungen in Webinaren der GenoAkademie vorzustellen und zu erläutern; diesbzgl. dürfen wir höflich auf die entsprechenden Angebote der GenoAkademie verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.

i. V. Kathrin Berberich i. V. Dr. Thomas Schulteis